

Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestV -)

§ 1 Veranlassung der Leichenschau

(1) Die Leichenschau (Art. 2 BestG) ist unverzüglich zu veranlassen, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. Hierzu sind, wenn sie geschäftsfähig sind, verpflichtet:

1. der Ehegatte, die Kinder und Adoptivkinder, die Eltern; bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern, die Großeltern, die Enkelkinder, die Geschwister, die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades,
2. die Personensorgeberechtigten,
3. a) auf Schiffen der Schiffsführer,
b) in Krankenhäusern und Entbindungsheimen der leitende Arzt; bestehen mehrere selbständige Abteilungen, dann der leitende Abteilungsarzt,
c) in Heimen, insbesondere Pflegeheimen, Altenheimen und Altenwohnheimen, Kinder- und Schülerheimen, ferner in Entziehungs- und Gefangenenanstalten, Lagern und Sammelunterkünften und ähnlichen Einrichtungen deren Leiter, wenn sich die Leiche dort befindet.

(2) Die Verpflichtung, die Leichenschau zu veranlassen, besteht für die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Bezeichneten nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind.

§ 2 Veränderungsverbot

- (1) Vor der Leichenschau darf eine Leiche nicht
1. eingesargt oder
 2. in Räume gebracht werden, die zur Aufbewahrung von Leichen bestimmt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn der Tod in einem Krankenhaus oder einem Entbindungsheim ein- getreten ist und die Leiche bis zur Leichenschau im Krankenhaus oder im Entbindungsheim verbleibt.

§ 3 Todesbescheinigung

(1) Der zur Leichenschau zugezogene Arzt hat die Leichenschau unverzüglich vorzunehmen und darüber eine Todesbescheinigung auszustellen, die aus einem vertraulichen und einem nicht vertraulichen Teil besteht. Er darf die Todesbescheinigung erst ausstellen, wenn er an der Leiche sichere Anzeichen des Todes festgestellt hat. Vom nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung hat er eine Durchschrift zu fertigen.

(2) Inhalt und Form der Todesbescheinigung müssen dem vom Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Muster entsprechen.

(3) Die Todesbescheinigung ist, sofern nicht 4 Abs. 1 zutrifft, mit der Durchschrift sogleich demjenigen auszuhändigen, der die Leichenschau veranlasst hat. Dieser hat die Todesbescheinigung mit der Durchschrift unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesamt zuzuleiten. Falls er nicht selbst für die Bestattung sorgt, hat er die Durchschrift der Todesbescheinigung, auf der der Standesbeamte die Beurkundung des Sterbefalles vermerkt hat, dem zur Bestattung Verpflichteten zu übergeben. Ist dieser nicht zur Stelle, so hat derjenige, der die Leichenschau veranlasst hat, die Durchschrift der Todesbescheinigung der Gemeinde oder, wenn sich die Leiche im gemeindefreien Gebiet befindet, dem Landratsamt zuzuleiten.

§ 4 Nicht natürlicher Tod, Leiche eines Unbekannten

(1) Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder wird die Leiche eines Unbekannten aufgefunden, so dürfen bis zum Eintreffen des Arztes, der die Leichenschau vornimmt, an der Leiche nur Veränderungen vorgenommen werden, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zwingend erforderlich sind. Der zur Leichenschau zugezogene Arzt hat sogleich die Polizei zu verständigen und ihr die Todesbescheinigung mit der Durchschrift zuzuleiten.

(2) Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei können die Todesbescheinigung einsehen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind.

(3) Die Polizei leitet die Todesbescheinigung und deren Durchschrift zusammen mit der Anzeige des Sterbefalles (§ 35 PStG) dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesbeamten zu. Die Durchschrift der Todesbescheinigung darf dem zur Bestattung Verpflichteten erst ausgehändigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter die Bestattung schriftlich genehmigt hat.

§ 5 Leichenschau in sonstigen Fällen

(1) Die Leichenschau ist von einem Arzt des Gesundheitsamtes, in dessen Amtsbezirk sich die Leiche befindet, durchzuführen, wenn kein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt.

(2) Ist anzunehmen, dass die Leichenschau nicht ordnungsgemäß vorgenommen wird, so kann die Staatsanwaltschaft oder die Polizei verlangen, dass die Leichenschau von einem Arzt des Gesundheitsamtes, in dessen Amtsbezirk sich die Leiche befindet, oder von einem Landgerichtsarzt vorgenommen wird, oder, wenn sie bereits durchgeführt worden ist, wiederholt wird.

§ 6 Bestattungspflichtige

Für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen haben die in 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Angehörigen zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind.

§ 7 Voraussetzungen für die Erdbestattung

(1) Eine Leiche darf erst dann zur Erde bestattet werden, 1. wenn der Arzt die Todesbescheinigung ausgestellt und
2. wenn der Standesbeamte auf der Todesbescheinigung und deren Durchschrift die Beurkundung des Sterbefalles vermerkt hat oder wenn stattdessen die Genehmigung nach 39 PStG vorliegt, dass der Verstorbene schon vor der Beurkundung bestattet werden darf.

(2) Ist eine Leiche von auswärts an den Bestattungsort überführt worden, so darf sie ohne die Nachweise nach Absatz 1 bestattet werden, wenn ein Leichenpass oder eine Bescheinigung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt, vorgewiesen wird. Liegen die Unterlagen nach Satz 1 nicht vor, so darf die Leiche nur mit Erlaubnis der Gemeinde des Bestattungsorts bestattet werden.

(3) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder wird die Leiche eines Unbekannten aufgefunden, so ist zur Bestattung außerdem die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erforderlich.

§ 8 Voraussetzungen für die Feuerbestattung

(1) Der Träger der Feuerbestattungsanlage darf eine Feuerbestattung nur zulassen, wenn

1. die Voraussetzungen des 7 gegeben sind;
2. die für den Sterbeort zuständige Polizeidienststelle bestätigt, dass ihr keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bekannt sind;
3. die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen oder, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes noch nicht 16 Jahre alt oder geschäftsunfähig war, dem Willen der Personensorgeberechtigten entspricht. Nr. 2 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 5.

(2) Der Nachweis, dass die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht, kann erbracht werden durch

1. eine vom Verstorbenen getroffene Verfügung von Todes wegen,
2. eine vom Verstorbenen zur Niederschrift vor einem Notar abgegebene mündliche Erklärung oder
3. eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen.

(3) Ist der Wille des Verstorbenen oder der Personensorgeberechtigten nicht nachweisbar, so kommt es auf den Willen der in 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Angehörigen des Verstorbenen an. Das Recht nach Satz 1, die Art der Bestattung zu bestimmen, besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher genannte Angehörige nicht vorhanden oder verhindert sind oder sich nicht um die Bestattung kümmern. Bestehen unter mehreren gleichrangigen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung, so ist bis zu einer gegenteiligen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nur die Erdbestattung zulässig.

(4) In Fällen, in denen Zweifel über die Todesart verblieben sind, darf die Bestätigung nach Absatz 1 Nr. 2 erst nach weiteren Ermittlungen erteilt werden. Lässt sich die Todesart auch dadurch nicht klären, so wird die Bestätigung unter der Bedingung erteilt, dass ein Arzt des für den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamtes auf Grund einer inneren Leichenschau bescheinigt, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen. Inhalt und Form dieser Bescheinigung müssen dem vom Bayer. Staatsministerium des Innern bekannt gemachten Muster entsprechen. 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Leichen, die aus dem Ausland zur Feuerbestattung gebracht werden, dürfen nur eingeäschert werden, wenn der nach den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 (RGBl. 1938 II S. 199) ausgestellte Leichenpass oder sonstige amtliche Beförderungsunterlagen für den Nachweis eines natürlichen Todes ausreichen. Reichen diese Beförderungsunterlagen dafür nicht aus und lassen sich Zweifel über die Todesart nicht auf andere Weise klären, so darf die Leiche nur eingeäschert werden, wenn ein Arzt des für den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamtes auf Grund einer inneren Leichenschau bescheinigt, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen. Im Übrigen gilt Absatz 4 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder wird die Leiche eines Unbekannten aufgefunden, so darf die Leiche erst eingeäschert werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter die Feuerbestattung genehmigt. Die Genehmigung ersetzt die Bestätigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach den Absätzen 4 und 5.

§ 9 Frühester Bestattungszeitpunkt

(1) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag eine frühere Bestattung zulassen, wenn

1. ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder
2. der Einhaltung der Frist nach Absatz 1 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
3. gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 kann die Gemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.

§ 10 Bestattungs- und Beförderungsfrist

(1) Eine Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein oder, wenn sie nach der Bekanntmachung über die Beförderung von Leichen vom 10. Juni 1942 (BayBS II S. 141) überführt werden soll, auf den Weg gebracht werden. Trifft eine Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt. Können die zur Bestattung oder Beförderung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beschafft werden, so ist die Bestattung oder Beförderung unverzüglich vorzunehmen, sobald die Unterlagen vorliegen.

(2) Die Gemeinde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Sie kann anordnen, dass eine Leiche früher zu bestatten oder auf den Weg zu bringen ist, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Leichen zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken in ein Krankenhaus oder in eine wissenschaftliche Einrichtung gebracht werden. Die Leichen sind jedoch zu bestatten, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dienen.

§ 11 Bestattungsunterlagen

Die für die Bestattung auf Friedhöfen und in Feuerbestattungsanlagen Verantwortlichen und die zur Genehmigung von Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen zuständigen Behörden oder die Inhaber von Bestattungsplätzen im Sinne des Art. 12 Abs. 5 Satz 1 BestG dürfen Bestattungen nur zulassen, wenn ihnen für eine Erdbestattung die nach § 7 Abs. 1, 2 oder 3 und für eine Feuerbestattung die nach § 8 vorgeschriebenen Unterlagen vorgelegt worden sind. In den Fällen der § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Satz 1 ist außerdem die Erlaubnis der Gemeinde, in den Fällen der § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Satz 2 die Anordnung der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Beschaffenheit

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften des öffentlichen Rechts sind Feuerbestattungsanlagen so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Bewohner, Eigentümer oder Besitzer benachbarter Grundstücke nicht entstehen.

(2) Einäscherungskammern sind so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Asche rein, vollständig und unvermischt gewonnen werden kann.

§ 13 Leichenräume

Für Feuerbestattungsanlagen müssen ausreichende und geeignete Leichenräume vorhanden sein. § 19 gilt entsprechend.

§14 Betriebsleiter, Betriebsordnung

(1) Der Träger der Feuerbestattungsanlage hat einen für den Betrieb verantwortlichen Leiter zu bestellen.

(2) Der Träger der Feuerbestattungsanlage hat den Betrieb durch eine Betriebsordnung zu regeln, die Bestimmungen enthält über die mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängenden Aufgaben und ihre Verteilung,

- b) das Verfahren bei der Einlieferung der Leichen,
- c) die Verwahrung der Leichen,
- d) das Verfahren bei der Einäscherung, insbesondere die Feststellung der Identität der Leichen,
- e) die Behandlung der Asche und
- f) die Kennzeichnung, Aufbewahrung, Herausgabe und den Versand der Urnen.

§ 15 Einäscherung

Die Leichen sind in den Särgen oder Einsatzsärgen einzuäschern, in denen sie zur Feuerbestattungsanlage gelangen. An dem Sarg ist, ehe er in den Verbrennungsofen eingebracht wird, eine durch die Ofenhitze nicht zerstörbare Marke anzubringen, auf welcher die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Bestattungsverzeichnis (§18) und der Name der Feuerbestattungsanlage deutlich sichtbar sind.

§ 16 Aufnahme der Asche in Urnen

Die Asche einer jeden Leiche ist mit der Nummernmarke (§ 15) in einer festen Urne zu verschließen; soll die Urne über der Erde beigesetzt werden, so muss sie dauerhaft und wasserdicht sein. Auf dem Deckel der Urne sind folgende Angaben haltbar und deutlich anzubringen:

1. die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Bestattungsverzeichnis;
2. Zu- und Vornamen des Verstorbenen;
3. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, seines Todes und der Einäscherung.

§ 17 Herausgabe und Versendung der Asche

(1) Asche darf nur herausgegeben oder versandt werden

- a) an Träger von Friedhöfen,
- b) an Bestattungspflichtige, wenn ihnen die Beisetzung der Asche außerhalb eines Friedhofs genehmigt wurde, oder wenn sie hierzu keiner Genehmigung bedürfen (Art. 12 Abs. 5 BestG), und an deren Beauftragte. Asche darf nur versandt werden, wenn der Empfänger vorher zugestimmt hat.

(2) Bestattungspflichtige, die zur Beisetzung der Asche außerhalb eines Friedhofs keiner Genehmigung bedürfen, müssen das durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde nachweisen. Die Behörde ist verpflichtet, diese Erklärung abzugeben, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 5 BestG gegeben sind.

§ 18 Bestattungsverzeichnisse

(1) Die Träger von Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen und die zur Genehmigung von Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen zuständigen Behörden sind verpflichtet, Bestattungsverzeichnisse zu führen. Diese Verzeichnisse müssen enthalten

1. Zu- und Vornamen des Verstorbenen;
 2. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt und seines Todes;
 3. a) den Tag der Beisetzung, die Bezeichnung der Grabstätte oder des Bestattungsplatzes und die Ruhezeit oder
b) den Tag und die Nummer der Einäscherung, den Tag der Herausgabe oder Versendung der Asche und Namen und Anschrift ihres Empfängers;
 4. für den Fall, dass Leichen oder Aschen vor Ablauf der Ruhezeit aus einer Grabstätte entfernt werden, den Tag der Entfernung und den neuen Bestattungsort. War der Verstorbene zuletzt an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt, so ist das bei Erdbestattungen zu vermerken.
- (2) Eine nach Art. 12 Abs. 5 BestG genehmigungsfreie Beisetzung ist der zur Genehmigung von Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen zuständigen Behörde zur Eintragung in das Bestattungsverzeichnis anzuzeigen.

§ 19 Beschaffenheit von Leichenräumen

Leichenräume (Art. 7 BestG) sind so einzurichten, dass Verstorbene, die zuletzt an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, abgesondert werden können. Weiterhin sollen die für die Öffnung von Leichen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein.

(1) Für die Erdbestattung und für die Einäscherung sind Särge aus Vollholz zu verwenden. Die Friedhofsträger können für Erdbestattungen Särge oder Einsatzsärge aus Metall zulassen, wenn die Leiche darin zum Bestattungsort überführt werden musste. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass

1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
2. die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
3. nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen,
4. bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,
5. keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Gräften dienen.

(2) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(3) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.

(4) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. Für Sargausstattungen gilt Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 entsprechend.

§ 21 Regelzuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinn des Bestattungsgesetzes und dieser Verordnung ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Kreisverwaltungsbehörde.

§ 22 Genehmigung der Anlage von Friedhöfen

(1) Mit dem Antrag auf Genehmigung der Anlage oder wesentlichen Änderung eines Friedhofs sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere

1. ein Übersichtsplan;
2. ein Lageplan auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte; dieser Plan muss enthalten
 - a) die auf dem Friedhofsgrundstück und auf den benachbarten Grundstücken bestehenden baulichen Anlagen, ferner auch Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen, für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und die Kanalisationsanlagen;
 - b) die oberirdischen Gewässer, Wasserentnahmestellen, die Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete bis zu einer Entfernung von mindestens 200 m um die geplante Friedhofsanlage; die jeweils höchsten und mittleren Wasserstände sind anzugeben;
3. ein Gestaltungsplan mit
 - a) den bestehenden und geplanten Zufahrtswegen,
 - b) der Aufteilung der gesamten Friedhofsfläche nach der Art ihrer Verwendung;
4. Angaben über das Niveau der Erdoberfläche, das Bodenprofil bis 1 m unter die Grabessohle, den bei Schürfungen angetroffenen und den zu erwartenden höchsten Grundwasserstand im Bereich der zur Erdbestattung vorgesehenen Flächen. Die zuständige Behörde kann, wenn sie bestimmte Unterlagen nicht für erforderlich hält, den Antragsteller von Anforderungen dieser Vorschrift befreien.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich einzureichen. Die zuständige Behörde macht das Vorhaben in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen vorzubringen, bekannt und legt die Unterlagen drei Wochen öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung. Die Gemeinde, in der der Friedhof errichtet oder geändert werden soll, soll auf die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise hinweisen.

(3) Die Art. 87 Abs. 1 bis 3, 92 Abs. 1 und 96 der Bayerischen Bauordnung gelten entsprechend.

§ 23 Genehmigung von Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen

Der Antrag auf Genehmigung einer Beisetzung außerhalb von Friedhöfen ist bei der Behörde, in deren Bereich der Bestattungsplatz liegt, schriftlich einzureichen. Die Behörde kann Unterlagen, insbesondere über die Lage und die Beschaffenheit des Bestattungsplatzes, verlangen. Sie soll die Gemeinde, in deren Gebiet die Beisetzung vorgesehen ist und die Eigentümer der an den Bestattungsplatz angrenzenden Grundstücke hören. Die Genehmigung ist auch der Gemeinde des Beisetzungsortes bekannt zu geben.

§ 24 Genehmigung des Betriebs von Feuerbestattungsanlagen

(1) Die Genehmigung des Betriebs oder der wesentlichen Änderung des Betriebs einer Feuerbestattungsanlage erteilt die für den Betriebsort zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag ist schriftlich einzureichen. Die Genehmigungsbehörde kann die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere a) einer Bau- und Funktionsbeschreibung der Einäscherungsanlage, b) der Betriebsordnung (§ 14) verlangen.

(3) § 22 Abs. 2 dieser Verordnung und Art. 87 Abs. 1 bis 3 und Art. 96 der Bayerischen Bauordnung gelten entsprechend.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a Bestattungsgesetz kann mir Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 vor der Leichenschau eine Leiche einsargt oder in Räume bringt, die zur Aufbewahrung von Leichen bestimmt sind,
2. entgegen § 3 Abs. 2 eine Todesbescheinigung ausstellt,
3. den Vorschriften des § 3 Abs. 3 über die Aushändigung, Zuleitung oder Übergabe der Todesbescheinigung zuwiderhandelt,
4. entgegen 4 Abs. 1 Satz 1 Veränderungen an einer Leiche vornimmt oder
5. entgegen 4 Abs. 1 Satz 2 als zugezogener Arzt die Polizei nicht sogleich verständigt und ihr die Todesbescheinigung nicht zuleitet.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. § 25 ist am 1. 1. 1975 in Kraft getreten.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Zweite Bestattungsverordnung - 2. BestVO)

§ 1 Hygienisches Verhalten der Bestatter

Ein Bestatter muss bei der Vorbereitung von Leichen zur Bestattung Überkleider oder Schürzen tragen. Nach Beendigung der Tätigkeit sind die Hände und Unterarme, die verwendeten Geräte und die Schutzkleidung gründlich zu reinigen und im Falle des § 2 zu desinfizieren.

§ 2 Schutzmaßnahmen

(1) Litt der Verstorbene bei seinem Tod an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden kann, oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so gilt unbeschadet der nach dem Bundes-Seuchengesetz angeordneten Schutzmaßnahmen für diejenigen, die eine Bestattung vorbereiten, folgendes:

1. Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden,
2. die Leiche ist unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere Weise einzuhüllen, so dass eine Weiterverbreitung von Erregern übertragbarer Krankheiten verhindert wird, und einzusargen,
3. der Sarg darf nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Anhörung des Gesundheitsamtes geöffnet werden. Am Sarg ist ein entsprechender deutlich erkennbarer Hinweis anzubringen.

(2) Absatz 1 Nr. 3 ist auch anzuwenden, wenn eine Leiche mit einer Bescheinigung nach §4 Abs. 2 Satz 2 überführt wird.

§ 3 Zulässigkeit der Leichenüberführung

Die Überführung einer Leiche ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen für die Bestattung vorliegen (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 der Bestattungsverordnung - BestV - vom 9. Dezember 1970, GVB1. S. 671),
2. keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind und
3. Gründe der Strafrechtspflege nicht entgegenstehen.

§ 4 Mitzuführende Unterlagen

(1) Bei der Überführung zum Zweck der Bestattung sind mitzuführen:

1. Die für die Erdbestattung nach § 7 Abs. 1 BestV oder für die Feuerbestattung nach § 8 Abs. 1 BestV vorgeschriebenen Unterlagen, wobei an die Stelle der Durchschrift der Todesbescheinigung die Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Eintragung des Sterbefalles treten kann, oder
2. die Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes und
3. bei Verdacht eines nicht natürlichen Todes die Bestattungsgenehmigung nach § 159 Abs. 2 StPO,
4. bei Überführung zum Zweck der Feuerbestattung außerdem eine Bestätigung der zuständigen Polizeidienststelle, dass keine Anhaltspunkte für eine nicht natürliche Todesursache bestehen.

(2) Statt der Unterlagen des Absatzes 1 sind mitzuführen.

1. Ein Leichenpass nach dem Muster der Anlage, wenn das Land, in das die Leiche überführt werden soll, oder ein auf der Fahrt berührtes Land einen Leichenpass verlangt,
2. bei Leichen, die aus einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik überführt werden, ein dem Leichenpass nach Muster vergleichbares Dokument des Landes, aus dem die Überführung erfolgt, oder, falls ein solches nicht vorliegt, des Landes, von dem aus die Grenze der Bundesrepublik Deutschland überschritten wird. Liegt weder ein Leichenpass noch ein ihm vergleichbares Dokument vor, so ist eine von der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Überführung in Bayern beginnt, ausgestellte Bescheinigung über die Zulässigkeit der Weiterbeförderung zum Bestattungsplatz mitzuführen.

(3) Bei der Überführung aus einem anderen Land der Bundesrepublik werden die dort für eine Überführung vorgesehenen Unterlagen als mitzuführende Unterlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 anerkannt.

(4) Bei Überführung in Einrichtungen zur inneren Leichenschau, in denen die Todesursache aus anderen als strafprozessualen Gründen festgestellt werden soll, genügt das Mitführen einer Durchschrift der Todesbescheinigung.

§ 5 Leichenpass

(1) Der Leichenpass (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) wird von der Gemeinde ausgestellt, in deren Gebiet die Beförderung beginnt. Er darf nur ausgestellt werden, wenn die Überführung nach § 3 zulässig ist und die Beförderungsunterlagen (§ 4 Abs. 1) vorgelegt worden sind.

(2) Macht ein Land, mit dem keine Vereinbarung über die Leichenüberführung besteht, die Überführung in oder durch sein Hoheitsgebiet von weiteren Angaben in dem Leichenpass abhängig, so müssen diese unter Beachtung der Fußnoten (1) und (2) der Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen werden.

§ 6 Pflichten der für die Leichenüberführung Verantwortlichen

Die für die Leichenüberführung Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass

1. die Überführung nur durch zuverlässige Personen erfolgt,
2. die vorgeschriebenen Unterlagen mitgeführt werden und
3. die Überführung ohne vermeidbare Aufenthalte und ohne vermeidbare Verlagerung des Sarges aus dem Transportfahrzeug durchgeführt wird.

§ 7 Sargbeschaffenheit

Die Leiche darf nur in einem festverschlossenen, widerstandsfähigen und gut abgedichteten Holzsarg befördert werden, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe bedeckt ist. Es können Säрге aus einem anderen Material verwendet werden, wenn durch Gutachten eines staatlichen Prüf- oder Forschungsinstituts der Nachweis erbracht ist, dass das zur Sargherstellung benutzte Material den Anforderungen an eine Überführung und Bestattung entspricht.

§ 8 Leichenwagen

(1) Leichen dürfen im Straßenverkehr nur mit Fahrzeugen befördert werden, deren Aufbauten zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden (Leichenwagen). Die Kreisverwaltungsbehörde kann für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine würdige Beförderung gesichert ist und gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind.

(2) Die Aufbauten müssen folgenden Anforderungen entsprechen.

1. Sie müssen eine würdige Beförderung gewährleisten,
2. sie müssen umschlossen und vom Fahrerraum getrennt sein,
3. ihr Boden muss gegen das Durchdringen von Flüssigkeit abgedichtet sein,
4. sie müssen einschließlich des Fahrerraumes leicht wasch- und desinfizierbar sein,
5. der Sarg muss so befestigt werden können, dass er sich während der Fahrt nicht verschieben kann.

(3) Bei Auslaufen von Flüssigkeit aus dem Sarg sind die Aufbauten und der Fahrerraum gründlich zu reinigen und im Falle des § 2 Abs. 1 auch zu desinfizieren.

§ 9 Ausgrabungen

(1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgegraben werden. Diese hat die zum Schutz der Gesundheit notwendigen Maßnahmen anzuordnen.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist das Gesundheitsamt zu hören.

(3) Bei der Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden; dies gilt auch nach Ablauf der Ruhefrist.

§ 10 Sondervorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für die Überführung im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen.

(2) Für die Überführung von Leichen zum Bestattungsplatz am Sterbeort finden von den Vorschriften dieses Abschnittes lediglich § 3 Nr. 3, § 6 Nr. 1 und 3 und § 8 Abs. 3 Anwendung. Fahrzeuge, die der Beförderung von Personen, Tieren oder Lebensmitteln dienen, dürfen nicht benützt werden. Ausnahmen von Satz 2 sind mit Genehmigung der Gemeinde zulässig, wenn eine würdige Leichenüberführung gewährleistet ist und gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind.

(3) Für die Überführung von Leichen tödlich Verunglückter (Bergungstransporte) kann die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Beförderung beginnt, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes zulassen.

(4) Unberührt bleiben

1. internationale Verträge über den Leichentransport,

2. zwischenstaatliche Vereinbarungen,
3. das Beförderungsrecht der Deutschen Bundesbahn,
4. Sonderregelungen für den Verteidigungs- und Katastrophenfall.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 Satz 2 und § 8 Abs. 3 nicht die erforderliche Desinfektion vornimmt,
2. entgegen § 2 Nr. 1 eine Leiche wäscht, rasiert, frisiert oder umkleidet,
3. entgegen § 2 Nr. 2 die Leiche nicht unverzüglich auf die vorgeschriebene Weise einhüllt und einsargt,
4. entgegen § 2 Nr. 3 oder Abs. 2 den Sarg ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde öffnet oder den erforderlichen Hinweis nicht anbringt,
5. entgegen § 3 die Leiche überführt, obwohl die Voraussetzungen für die Bestattung nicht vorliegen, gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind oder Gründe der Strafrechtspflege entgegenstehen,
6. entgegen § 4 die Leiche ohne die vorgeschriebenen Unterlagen überführt,
7. entgegen § 8 zur Überführung der Leiche keinen Leichenwagen verwendet,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Leiche ausgräbt oder ausgraben lässt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 für die Überführung von Leichen zum Bestattungsplatz am Sterbeort Fahrzeuge benützt, die der Beförderung von Personen, Tieren oder Lebensmitteln dienen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Beförderung von Leichen vom 10. Juni 1942 (BayBS II S. 141) außer Kraft.